

# RS OGH 1996/6/12 3Ob2101/96h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.1996

## Norm

ABGB §94

ABGB §140

## Rechtssatz

Dem Unterhaltsberechtigten muß in jedem Monat der ihm nach dem Gesetz gebührende Unterhalt zur Verfügung stehen. Es kann von ihm nicht verlangt werden, daß er seine Bedürfnisse in einem bestimmten Monat nur deshalb verringert, weil er in einem früheren Zeitraum Unterhaltsleistungen erhalten hat, die seinen Unterhaltsanspruch überstiegen haben. Etwas anderes gilt nur, wenn er aus früheren Unterhaltsleistungen noch Nutzen zieht oder Nutzen ziehen könnte (hier Naturalunterhalt).

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 2101/96h  
Entscheidungstext OGH 12.06.1996 3 Ob 2101/96h

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106428

## Dokumentnummer

JJR\_19960612\_OGH0002\_0030OB02101\_96H0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)